

Dez. 6 Stadtentwicklung, Kultur und Welterbe

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1244/25

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktionen Fraktion Mehrwertstadt und Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Drucksache 0858/25 - Silvester für alle schön

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ~~ein Konzept für eine jährliche, in den nächsten zwei Jahren eine professionelle organisierte, Laser- und/oder Feuerwerkshow in der Silvesternacht auf dem Domplatz zu erarbeiten zu organisieren. Alternativ soll eine Drohnenshow geprüft werden.~~

02 (neu)

Der Stadtrat empfiehlt der Stadtverwaltung, sich in vergleichbaren Städten umzuhören, wie ein solches Angebot dort organisiert wird.

~~02-03~~ 03 (neu)

Außerdem soll geprüft werden, wie dieses durch ein geeignetes Rahmenprogramm auf dem Domplatz ergänzt werden kann, sodass sich der Domplatz in der Silvesternacht zu einem fröhlichen Anlaufpunkt mit Festcharakter für alle Menschen aus Erfurt entwickelt.

Grundsätzlich ist die Intention des Beschlussvorschlages nachvollziehbar. Aus Sicht der Verwaltung ist Beschlusspunkt 01 nicht beschlussfähig, da dieser nicht absehbare haushaltsrechtliche Auswirkungen mit sich bringt. Weiterhin stehen der Stadt für die vorgesehene Konzeptentwicklung, Austausch mit anderen Städten oder Organisation einer Laser-/Feuerwerkshow und eines geeigneten Rahmenprogramms auf dem Domplatz gegenwärtig weder finanzielle noch personelle Ressourcen zur Verfügung.

~~03~~ 04 (neu)

Damit einhergehend wird der Oberbürgermeister beauftragt, gemeinsam mit der Polizeiinspektion Erfurt, der GdP und ggf. weiteren Institutionen/Verbänden ein Konzept zu erarbeiten, wie in der besonders schützenswerten Altstadt ein Verbot von Pyrotechnik durchgesetzt werden kann.

Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz (GG) hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über das Sprengstoffrecht. Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist eine Durchführungsverordnung des Bundesministers des Innern und für Heimat zum deutschen Sprengstoffgesetz (SprengG). Gemäß § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürASZustVO, Ziffer 3.2.13 ist die zuständige Behörde im Freistaat Thüringen das

Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV). Eine Zuständigkeit des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Erfurt ist somit nicht gegeben.

Sollte eine dahingehende Beschlussfassung erfolgen, muss anschließend eine Beanstandung geprüft werden. Auf diese Rechtslage wurde bereits zur Sitzung des OSOE am 31.03.2025 hingewiesen.

05 neu (neu)

*In diesem Zusammenhang ~~sind sowohl ordnungsrechtliche als auch stärkere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit einzubeziehen, um die Bürger*innen über die Regelungen zu informieren soll eine öffentlich wirksame Kampagne vor Silvester durchgeführt werden, in der über Schutzzonen in Erfurt (z.B. Petersberg) informiert wird und auf die Gefahren von Böllern für Mensch, Umwelt und Tiere aufmerksam gemacht wird.~~*

Bereits 2023 hat die Stadt öffentlichkeitswirksam („Erfurt leuchtet auch ohne Feuer“ – u.a. Pressemitteilung, Plakate) hinsichtlich schädlicher Auswirkungen von Böllern sensibilisiert. Diese Öffentlichkeitsarbeit kann fortgesetzt werden. Für eine weiterführende Kampagne stehen keine personellen und finanziellen Kapazitäten zur Verfügung.

04 06 (neu)

*Das Konzept wird nach **den** zwei Jahren evaluiert und ggf. weiterentwickelt.*

Fazit

Aus Sicht der Stadtverwaltung Erfurt kann BP05 mitgetragen werden, alle weiteren Beschlusspunkte sind aus oben dargelegten Gründen abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Bredemeier
Unterschrift Beigeordneter

06.05.2025
Datum